



Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit  
Uffizi per la segirezza da victualias e per la sanadad d'animals  
Ufficio per la sicurezza delle derrate alimentari e la salute degli animali

# «Fleischuntersuchung beim Schalenwild»

## Umsetzung des neuen Lebensmittelrechts in Graubünden und Glarus



# Inhalt

1. Neue gesetzliche Vorgaben
2. Pflichten des Jägers
  1. Kennzeichnungspflicht
  2. Dokumentationspflicht
3. Verwendung
  1. Übersicht Fleischuntersuchung
  2. Eigengebrauch
  3. In Verkehr bringen
4. Fleischuntersuchung
5. Import
6. Diskussion

# 1. Neue gesetzliche Grundlagen

Am 1. Mai 2017 ist das vom eidgenössischen Parlament am 20. Juni 2014 verabschiedete **neue Schweizer Lebensmittelrecht** in Kraft getreten.

Kernpunkte des revidierten Rechts: Erhöhung der Transparenz, besserer Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken und Täuschung.

Den Jägerinnen und Jägern soll es weiterhin erlaubt sein, erlegtes Wild selbst zu vermarkten. **Voraussetzung** dafür ist die Kontrolle des Wildkörpers und der Organe durch eine sogenannte **fachkundige Person**, die beurteilt, ob der Wildkörper Veränderungen aufweist und deshalb vor einer allfälligen Abgabe als Lebensmittel einer **amtlichen Fleischuntersuchung** zuzuführen ist.

# Von der Wildbahn auf den Teller

Übernahme von **Verantwortung** bezüglich Lebensmittelsicherheit und **Rückverfolgbarkeit** für das Produkt Wildfleisch durch die Jägerschaft.



## 2. Pflichten des Jägers

- a) **Kennzeichnungspflicht** für jedes erlegte Schalenwild
- b) **Dokumentationspflicht** für jedes erlegte Schalenwild, ausgenommen solches für den **Eigengebrauch**

**Eigengebrauch = private häusliche Verwendung:**

Das Wild wird nach dem Erlegen in die privaten Räume des Jägers (Jagdgruppe) verbracht, dort verarbeitet und im eigenen Haushalt verzehrt.

# a) Kennzeichnungspflicht

- Rückverfolgbarkeit sicherstellen!
- Jedes erlegte **Schalenwild** muss nach dem Auffinden mit einer Kunststoffplombe an einer der beiden Achillessehnen gekennzeichnet werden.
- Die Plombennummer ist auf der Abschussliste einzutragen.

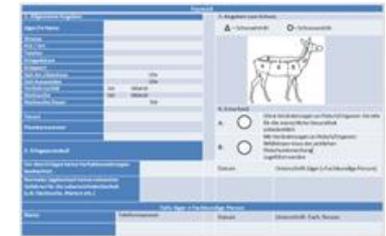


# a) Kennzeichnungspflicht

- Abgabe der offiziellen Kunststoffplomben bei der Patentausgabe durch das Amt für Jagd und Fischerei in GR bzw. die Abteilung Jagd und Fischerei in GL. Weitere Plomben können während der Jagdzeit bei einer Auswertungsstelle und beim Bündner Naturmuseum bezogen werden.
- Kunststoffplomben dürfen nur für Schalenwild verwendet werden, welches im entsprechenden Kanton erlegt worden ist.

## b) Dokumentationspflicht

- **Dokumentationspflicht** für jedes erlegte Schalenwild, ausgenommen solches für den **Eigengebrauch**
- Bescheinigung für die **Abgabe** von Jagdwild als **Lebensmittel (Form 14)**



### Abgabe als Lebensmittel:

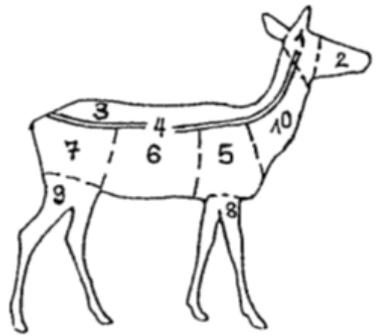
Für sämtliches Wild, welches **nicht** in den privaten Räumen des Jägers (Jagdgruppe) verbleibt, sondern in Lebensmittelbetrieben verarbeitet und/oder verkauft wird, ist die Bescheinigung (Form 14) vorgeschrieben. Diese Bescheinigung muss vom Betrieb welcher den Wildtierkörper zerlegt, aufbewahrt werden.

## b) Dokumentationspflicht, wer?

### Fachkundige Person:

- Ab dem Jahr 2018 als obligatorisches Ausbildungsmodul Teil der Jungjägerausbildung.
- Alle Jäger, die bis am 31. August 2018 die Jagdfähigkeit im Kanton GR bzw. GL erlangt haben, sind aufgrund ihrer Erfahrung berechtigt, die Beurteilung als fachkundige Person durchzuführen.
- Möglichkeit der Stellvertretung
- Zudem wird allen Jägern jährlich die Gelegenheit geboten, freiwillig an der Ausbildung zur fachkundigen Person teilzunehmen (KoAWJ).

# b) Dokumentationspflicht, wie?

Form14				
<b>1. Allgemeine Angaben</b>		<b>3. Angaben zum Schuss</b>		
Jäger/in Name		△ = Schusseintritt	○ = Schussaustritt	
Strasse				
PLZ / Ort				
Telefon				
Erlegedatum				
Erlegeort				
Zeit An-/Abschuss				Uhr
Zeit Ausweiden				Uhr
Verkehrsunfall	tot			lebend
Nachsuche	tot			lebend
Nachsuche Dauer				Std
Tierart		<b>4. Entscheid</b>		
Plombennummer		A: <input type="radio"/>	Ohne Veränderungen an Fleisch/Organen: Verzehr für die menschliche Gesundheit unbedenklich	
		B: <input type="radio"/>	Mit Veränderungen an Fleisch/Organen: Wildkörper muss der amtlichen Fleischuntersuchung  zugeführt werden	
<b>2. Erlegeprotokoll</b>		Datum	Unterschrift Jäger (=Fachkundige Person)	
Vor dem Erlegen keine Verhaltensstörungen beobachtet.				
Normaler Jagdverlauf: keine relevanten Gefahren für die Lebensmittelsicherheit (z.B. Nachsuche, Absturz etc.)				
<b>Falls Jäger ≠ Fachkundige Person</b>				
Name	Telefonnummer	Datum	Unterschrift Fach. Person	
19.03.2018	Fleischuntersuchung beim Schalenwild		10	

## b) Dokumentationspflicht, was?

Entscheid:



- **A Tier:** Keine Veränderungen an Fleisch oder Organen
  - Verzehr für die menschliche Gesundheit unbedenklich
- **B Tier:** Mit Veränderungen an Fleisch und/oder Organen
  - Wildkörper muss der amtlichen Fleischuntersuchung zugeführt werden

# Beispiele: Äusserliche Krankheitszeichen

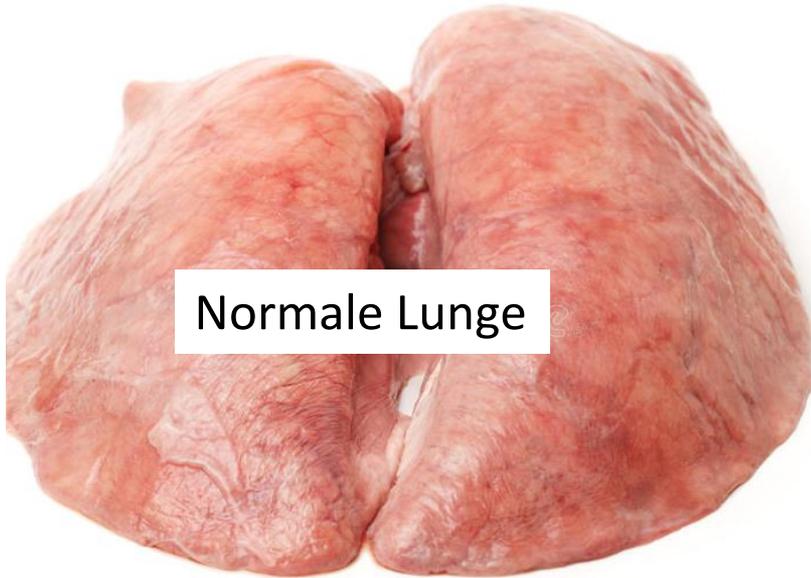


# Beispiele: Äusserliche Krankheitszeichen



Durchfallspuren

## Beispiele: Veränderte Organe



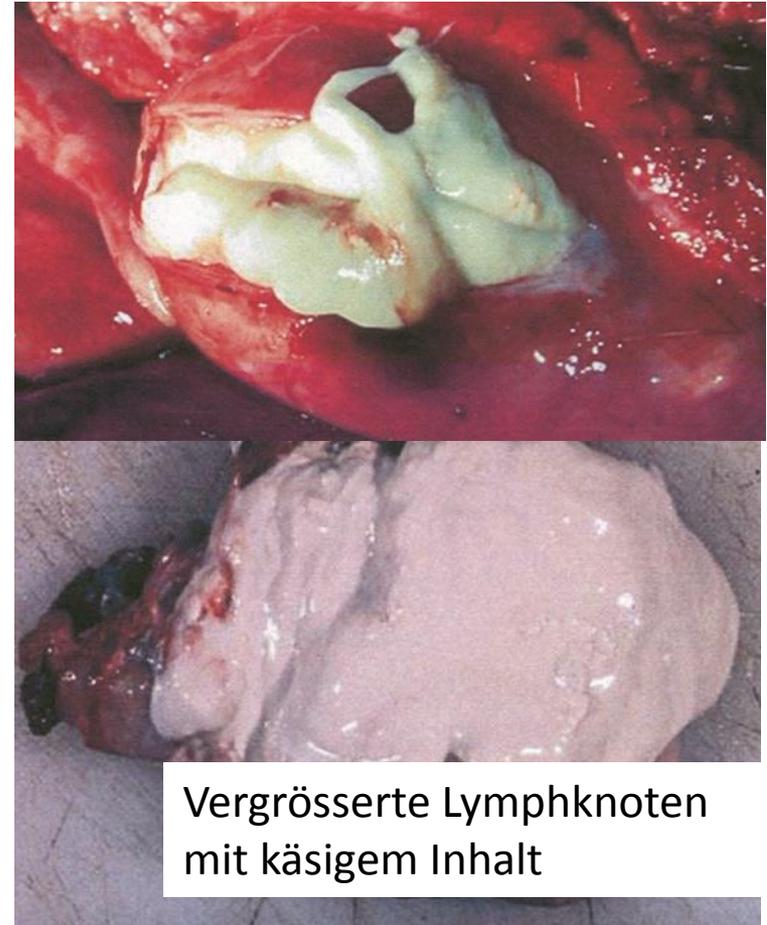
# Beispiele: Veränderte Organe



## Beispiele: Veränderte Organe



## Beispiele: Veränderte Organe



# 3. Verwendung, Übersicht Fleischuntersuchung

## Fleischuntersuchung beim Wild

Was: alle **B-Tiere**

Wo: bewilligter **Wildbearbeitungsbetrieb (GHE)**

Wer: **amtliche Tierärzte**

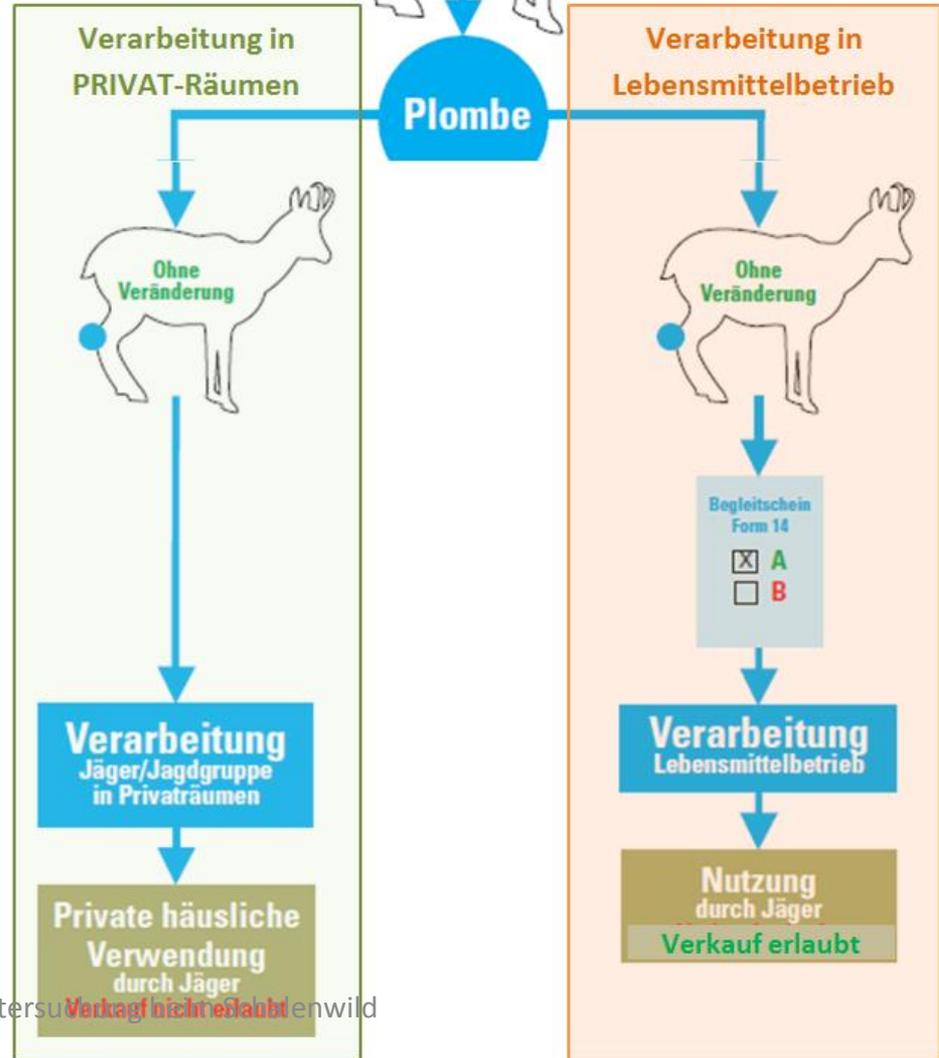
### Spezialfälle:

- B-Tiere für **Eigengebrauch**
- A-Tiere für den **Zwischenhandel / Export** (Verantwortung Metzger)

# 3. Verwendung, ohne Veränderungen

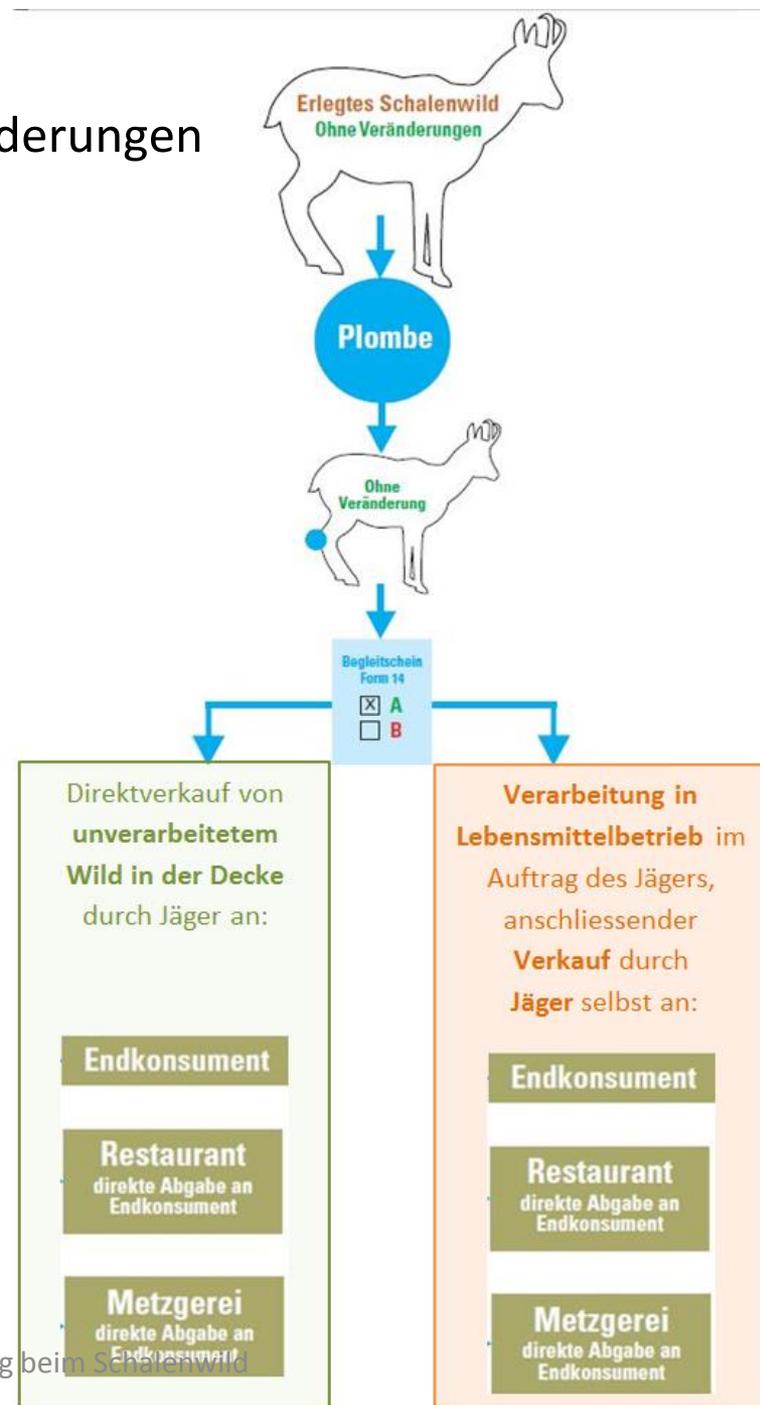
## Schalenwild für Eigengebrauch

Ohne Veränderung



### 3. Verwendung, ohne Veränderungen Schalenwild, durch Jäger in Verkehr gebracht

Ohne Veränderung



# 3. Verwendung, mit Veränderungen Schalenwild für Eigengebrauch

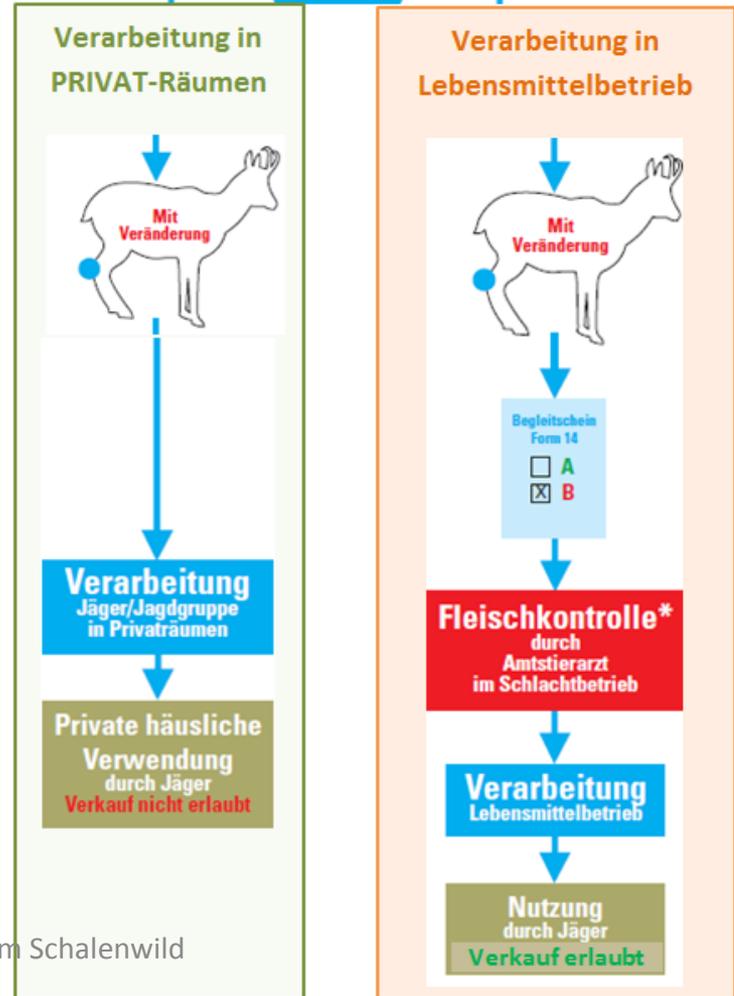
**Mit Veränderung**

- Veränderungen sind zum Beispiel:**
- Abnormes Verhalten des Tieres vor dem Schuss
  - Anzeichen von Krankheiten oder Tierseuchen
  - Unfallwild
  - Organveränderungen
  - Deutliche Veränderungen des Wildkörpers wie ausgezehrt, fiebrig, dunkel, klebrig, stinkend, verkotet usw.
  - Weidwundschuss mit Austritt von Magen-Darminhalt
  - Nachsuche

\* Wildbearbeitungsbetriebe mit Amtstierarzt für Fleischkontrolle finden Sie unter [www.alt.gr.ch](http://www.alt.gr.ch)



**Plombe**



# 3. Verwendung, mit Veränderung Schalenwild, durch Jäger in Verkehr gebracht

Mit Veränderung

- Veränderungen sind zum Beispiel:**
- Abnormes Verhalten des Tieres vor dem Schuss
  - Anzeichen von Krankheiten oder Tierseuchen
  - Unfallwild
  - Organveränderungen
  - Deutliche Veränderungen des Wildkörpers wie ausgezehrt, fiebrig, dunkel, klebrig, stinkend, verkotet usw.
  - Weidwundschuss mit Austritt von Magen-Darminhalt
  - Nachsuche

\* Wildbearbeitungsbetriebe mit Amtstierarzt für Fleischkontrolle finden Sie unter [www.alt.gr.ch](http://www.alt.gr.ch)





## 4. Fleischuntersuchung

- Die amtliche Fleischuntersuchung findet ausschliesslich in einem **Wildbearbeitungsbetrieb (GHE)** statt, und ist vorgeschrieben für:
  - Alle **B-Tiere** (Verantwortung des Jägers), und
  - **A- & B-Tiere**, wenn sie für den Zwischenhandel oder Export vorgesehen sind (Verantwortung GHE)
- Die amtliche Fleischuntersuchung ist **kostenpflichtig** und wird analog der Situation im Nutztierbereich dem Wildbearbeitungsbetrieb gemäss kantonaler Gebührenverordnung in Rechnung gestellt

# 4. Fleischuntersuchung, regionale GHEs



**LISTE** der regionalen GHE

einblenden

zusätzliche GHE unter [www.alt.gr.ch](http://www.alt.gr.ch)

# 4. Fleischuntersuchung, Voraussetzungen

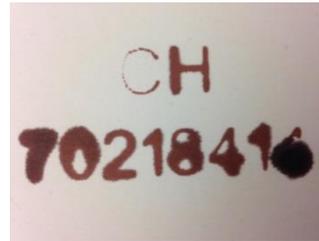


1. Korrekt befestigte Plombe am Wildkörper
  2. Korrekt und vollständig ausgefülltes Form 14
  3. Zusätzlich zum Schlachtkörper: veränderte Organe vorhanden
- Überprüfung im Rahmen der Eingangskontrolle im Schlachtbetrieb  
(Wenn Bedingung 2 nicht erfüllt > max. 24h separierte Lagerung bis Form 14 nachgereicht)
- Fleischschau findet innert nützlicher Frist am enthäuteten Wildkörper statt

# 4. Fleischuntersuchung, Beanstandungsgründe



- Amtlicher Tierarzt beurteilt aufgrund gesetzlichen Grundlagen, ob der Wildkörper genusstauglich ist:



oder nicht.

- Beanstandungskriterien sind analog zur Fleischschau beim Nutztier
- Zusätzlich bei der Fleischuntersuchung beim Wild:
  - **fehlende Kennzeichnung und/oder fehlendes Form 14**  
(nach abgelaufener Frist zur Mängelbehebung)

# 4. Fleischuntersuchung, Massnahmen



- Ungeniessbare Wildkörper oder Teile davon müssen ordnungsgemäss als tierische Nebenprodukte entsorgt werden
- Jäger wird schriftlich über den amtstierärztlichen Entscheid informiert und kann innert 10 Tagen Einsprache erheben.
- **Achtung!** Als ungeniessbar beurteilte Wildkörper oder Teile davon müssen entsorgt werden!

Eine Rückgabe an den Jäger ist nicht zulässig!

# 5. Import

- Selbst erlegtes Jagdwild in der Decke aus der EU kann ausschliesslich **zum Eigenbedarf** zu erleichterten Zollbedingungen eingeführt werden, der **Weiterverkauf** in der Schweiz ist jedoch **nicht zulässig!**
- Wild, welches zum **Weiterverkauf** in der Schweiz importiert wird, untersteht den Bedingungen der **gewerblichen Einfuhr**:
  - elektronische Zollanmeldung,
  - Handelspapier von registriertem EU-Herkunftsbetrieb,
  - Kühltransport etc.

Weitere Informationen siehe [www.alt.gr.ch](http://www.alt.gr.ch) > Lebensmittel > Fleisch

## 6. Fragen?



**Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit**

Planaterrastrasse 11

7001 Chur

Tel. +41 81 257 24 15

[info@alt.gr.ch](mailto:info@alt.gr.ch)

[www.alt.gr.ch](http://www.alt.gr.ch)